

**Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen
und Bauleitplanung
in Mecklenburg-Vorpommern**

Arbeitshilfe
des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

vom 2. Mai 2025

Vorwort

Kommunale Entscheidungsträger sehen sich derzeit mit vielen Anfragen zur Realisierung von Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlagen konfrontiert.

Die Arbeitshilfe dient der Unterstützung der Gemeinden. Sie wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet.

Das Dokument „Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich – Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung“ aus dem Jahr 2011 wird durch diese Arbeitshilfe abgelöst.

Die Arbeitshilfe bildet den Rechtsstand März 2025 ab.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeitshilfe	5
III.	Bauplanungsrechtliche Einordnung von Photovoltaikanlagen.....	5
1.	Eigenständige Privilegierung von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB.....	5
2.	Mitgezogene Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB.....	7
3.	Zulassung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB	8
4.	Bauleitplanung	8
IV.	Bedeutung der Steuerung durch die Gemeinden für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung	12
V.	Steuerungsmöglichkeiten.....	14
1.	Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Standortauswahl.....	14
2.	Erarbeitung eines Standortkonzeptes als Grundlage für die Bauleitplanung ...	14
3.	Steuerung durch Bauleitplanung	17
VI.	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung / Zielabweichungsverfahren	17
1.	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Bauleitplanung	17
2.	Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen privilegierten Vorhaben	18
3.	Zielabweichungsverfahren	18
4.	Fortschreibung des LEP M-V und der RREP	19
VII.	Besondere Fragestellungen zur Bauleitplanung.....	20
1.	Verhältnis des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan	20
2.	Bauleitplanung für Agri-Photovoltaikanlagen	22
3.	Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten	24
VIII.	Verfahren nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	25

I. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgen das Ziel der Klimaneutralität. Das Bundes-Klimaschutzgesetz legt fest, dass die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um 88 Prozent, bezogen auf das Jahr 1990, gemindert werden. Die Stromversorgung soll treibhausgasneutral umgebaut werden. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs betragen (§ 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)).

Zur Erreichung dieses Ziels kommt neben der Windenergie auch der Solarenergie eine wesentliche Rolle zu. Bis zum Jahr 2030 sollen in Deutschland Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer elektrischen Gesamtleistung von 215 Gigawatt auf Dächern und Freiflächen installiert sein (§ 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023).

Um den erforderlichen Ausbau an Solarenergie zu realisieren, kommt den Freiflächen-PV-Anlagen eine wachsende Bedeutung zu. Hinzu treten besondere Formen, wie Agri-PV-Anlagen. Von Vorhabenträgern werden zahlreiche Flächen in Mecklenburg-Vorpommern für die Errichtung von PV-Anlagen in Betracht gezogen.

Den Gemeinden fällt hierbei die entscheidende Rolle zu, denn ihnen obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes) die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet. Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen bedürfen, bis auf wenige Ausnahmen, einer Bauleitplanung, damit sie errichtet werden dürfen.

Diese Arbeitshilfe soll die Bedeutung der bauleitplanerischen Steuerung von PV-Anlagen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinden verdeutlichen und die bestehenden Steuerungsmöglichkeiten aufzeigen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Verhältnis zur Raumordnung und auf ausgewählte bauplanungsrechtliche Fragen eingegangen.

Die Arbeitshilfe hat vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit nur empfehlenden Charakter. Die enthaltenen Ausführungen zur Raumordnung und zum Bauplanungsrecht sind jedoch verbindlich und im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Ergänzend zu dieser Arbeitshilfe wird – speziell zum Thema Bodenschutz – auf die Inhalte der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 hingewiesen (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf). Es wird angemerkt, dass die LABO-Arbeitshilfe bei den Ausführungen zur Baugenehmigung nicht nach den jeweiligen Regelungen in den Bauordnungen der Länder differenziert. Zur diesbezüglichen Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern vgl. VIII.

II. Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeitshilfe

Schwerpunkte der Arbeitshilfe sind für die Errichtung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen im Gemeindegebiet relevante Fragestellungen der Bauleitplanung, des Bauplanungsrechts und der Schnittstelle der Bauleitplanung zur Raumordnung einschließlich der für die Gemeinden bestehenden Steuerungsmöglichkeiten. Auf PV-Anlagen auf und an Gebäuden wird in dieser Arbeitshilfe nicht eingegangen.

Zum Bauordnungsrecht nimmt diese Arbeitshilfe nur im Hinblick auf die Einordnung von PV-Anlagen in verfahrensfreie, genehmigungsfreigestellte oder genehmigungsbedürftige Vorhaben Stellung. Weitere bauordnungsrechtliche Fragestellungen werden an dieser Stelle nicht erörtert.

Themen der Rechtsaufsicht, wie die Zulässigkeit der finanziellen Beteiligung von Gemeinden, bleiben an dieser Stelle ebenfalls unberücksichtigt. Sie sind im jeweiligen Einzelfall zu klären.

Eine abschließende Aufzählung aller unter raumordnerischen und umweltrechtlichen Gesichtspunkten geeigneten, eingeschränkt geeigneten oder ausgeschlossenen Flächen kann diese Arbeitshilfe nicht liefern. Speziell die regional geltenden Erfordernisse der Raumordnung für Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen werden hier nicht aufgeführt, da diese Gegenstand der Regionalen Raumentwicklungsprogramme im Kapitel Energie sind, welche derzeit fortgeschrieben werden.

III. Bauplanungsrechtliche Einordnung von Photovoltaikanlagen

Bauplanungsrechtlich ist die Errichtung von Freiflächen- oder Agri-PV-Anlagen im Außenbereich nur zulässig, wenn entweder

- ein Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erfüllt ist,
- ausnahmsweise eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht kommt oder
- ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

1. Eigenständige Privilegierung von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB

a) § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB:

Freiflächen-PV-Anlagen sind im Außenbereich auf Flächen bis zu 200 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert. Die 200 Meter werden vom äußeren Rand der Fahrbahn gemessen.

Von der Vorschrift erfasst sind auch Agri-PV-Anlagen, die in der genannten Gebietskulisse errichtet werden sollen. In diesem Fall müssen die zusätzlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a bis c BauGB, d. h. der räumlich-funktionale Zusammenhang mit einem land-, forst- oder gartenbaulichen Betrieb, die maximale Grundfläche und die Anzahl der Anlagen je Betriebsstandort oder Hofstelle (siehe b)), nicht erfüllt sein.

b) § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB:

Besondere Solaranlagen i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a, b oder c EEG 2023 (Agri-PV-Anlagen) sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB im Außenbereich privilegiert, wenn

- sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land-, forst- oder gartenbaulichen Betrieb stehen,
- die Grundfläche der Agri-PV-Anlage maximal 2,5 Hektar beträgt und
- je Betriebsstandort oder Hofstelle nur eine Anlage betrieben wird.

Die besonderen Solaranlagen i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a, b oder c EEG 2023 ermöglichen die gleichzeitige Nutzung von Solarenergie und den Anbau von Nutzpflanzen, Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen oder die Nutzung als Dauergrünland. Es gelten hierbei die Definitionen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Die besondere Solaranlage muss dabei den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG 2023 an sie gestellt werden¹.

VII.2. enthält weitere Erläuterungen zur Definition von Agri-PV-Anlagen und zu den an den Betrieb von Agri-PV-Anlagen gestellten Voraussetzungen.

Der Begriff des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Anlage zu einem Betrieb ist in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auszulegen. Die Annahme des räumlich-funktionalen Zusammenhangs bestimmt sich in erster Linie nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der Beurteilung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs sind dabei jedoch die besonderen Eigenschaften der im Vergleich zu Biomasseanlagen flächenintensiveren Agri-PV-Anlagen und deren Angewiesenheit auf landwirtschaftliche Flächen bzw. bestimmte Kulturen zu berücksichtigen.

Je Hofstelle oder Betriebsstandort darf nur eine Anlage betrieben werden. Die Privilegierung setzt aber nicht voraus, dass die Agri-PV-Anlage „im Rahmen“ eines land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebs betrieben wird. Eine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Betriebsleiter ist somit ebenso wenig vorausgesetzt, wie ein maßgeblicher Einfluss des Betriebsleiters auf den Anlagenbetreiber. Die Privilegierung erfasst folglich auch die Konstellation, dass ein Landwirt Teile seiner, von ihm weiterhin landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, an den Betreiber einer PV-Anlage verpachtet, solange die Voraussetzungen einer Agri-PV-Anlage erfüllt sind. Ob der landwirtschaftliche Betrieb im Haupt- oder

¹ vgl. Festlegungen der Bundesnetzagentur für „besondere Solaranlagen“ nach § 85c EEG 2023 i. V. m. § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BesondereSolaranlagen/start.html> (zuletzt abgerufen am 22.11.2024)

Nebenerwerb geführt wird, ist unerheblich, solange eine Betriebseigenschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB vorliegt.

Bei der Berechnung der maximalen Grundfläche von 2,5 Hektar ist die Regelung des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht anzuwenden. Stattdessen ist auf die Fläche abzustellen, welche von den äußersten Modulflanken eingegrenzt wird (einschließlich der Korridore zwischen den Modulreihen). Dieses Verständnis der Berechnung der Grundfläche entspricht dem größtmöglichen Schutz des Außenbereichs.

c) gemeinsame Regelungen der Privilegierungstatbestände:

Für das Vorliegen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b und Nr. 9 BauGB ist es unerheblich, ob der durch die PV-Anlage erzeugte Strom selbst genutzt oder in das Stromnetz eingespeist wird.

Die Privilegierung umfasst jeweils auch die notwendigen Speicher- und Nebenanlagen.

Nach Aufgabe der privilegierten Nutzung muss die Anlage zurückgebaut werden; Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Der Baugenehmigungsbescheid enthält entsprechende Vorgaben zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB).

Den privilegierten PV-Anlagen dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Diese Voraussetzung ist jedoch im Regelfall erfüllt, da der Wille des Gesetzgebers zur Errichtung der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten baulichen Anlagen auf den dort genannten Flächen im Außenbereich die betroffenen öffentlichen Belange regelmäßig überwiegt. Dabei ist auch § 2 EEG 2023 zu beachten.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Auf die Ausführungen unter VI.2. wird verwiesen.

2. Mitgezogene Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB

Sofern eine Freiflächen-PV-Anlage einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt oder einem gartenbaulichen Betrieb dient, kommt – unabhängig von der Gebietskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB – eine sog. mitgezogene Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB in Betracht. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass der erzeugte Strom überwiegend für den land-, forst- oder gartenbaulichen Betrieb genutzt wird. Die Voraussetzungen für eine mitgezogene Privilegierung sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und dürften nur bei kleineren Freiflächen-PV-Anlagen vorliegen.

Eine mitgezogene Privilegierung für Agri-PV-Anlagen ist seit Inkrafttreten des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hat eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen im Außenbereich nur bei Erfüllung konkreter Voraussetzungen, wie

z. B. die Maximalgröße und die Beschränkung auf eine Anlage je Hofstelle oder Betrieb, ermöglicht. Es würde der ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers zur Privilegierung von Agri-PV-Anlagen zuwiderlaufen, wenn unabhängig von diesen Vorgaben noch weitere und ggf. größere Anlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden könnten.

3. Zulassung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB

Ist die beabsichtigte PV-Anlage nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert und liegt auch keine mitgezogene Privilegierung vor, kann sie im Einzelfall als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind. In der Praxis wird eine Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB jedoch regelmäßig nicht in Betracht kommen, weil insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. die natürliche Eigenart der Landschaft durch PV-Anlagen beeinträchtigt werden.

4. Bauleitplanung

Eine nicht privilegierte Freiflächen- oder Agri-PV-Anlage kann im Außenbereich aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange regelmäßig nur realisiert werden, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung Baurecht schafft.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne nach Erforderlichkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aufzustellen. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplans besteht nicht (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Planungshoheit obliegt auch für PV-Anlagen allein den Gemeinden. Dabei sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Auf die Ausführungen unter VI.1. wird verwiesen.

Für die Aufstellung findet das Regelverfahren Anwendung. Eine vollwertige Umweltprüfung ist dabei erforderlich.

a) Flächennutzungsplan:

Als vorbereitender Bauleitplan dient der Flächennutzungsplan der Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde. Die Darstellung erfolgt in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan dient auch der Steuerung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet. Die für eine solche Nutzung vorgesehenen Flächen sind als Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) oder als sonstiges Sondergebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ o. ä. darzustellen.

§ 204 BauGB ermöglicht Nachbargemeinden für die Steuerung des intensiven Flächenbedarfs für Freiflächen-PV-Anlagen die Aufstellung gemeinsamer Flächennutzungspläne sowie vertragliche Vereinbarungen über zusammenhängende oder gemeinsame Flächennutzungen. Das kann sehr vorteilhaft und sinnvoll sein, wenn damit die vorhandene Infrastruktur zur Einspeisung genutzt wird.

Im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Es können – bei entsprechender Begründung – jedoch Flächen ausgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt dargestellt und damit Aufwand und Kosten zunächst reduziert werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Möglichkeit der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für PV-Anlagen mit Ausschlusswirkung für andere Flächen im Gemeindegebiet sieht das BauGB dagegen nicht vor.

b) Bebauungsplan:

Um für die Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich Baurecht zu schaffen, ist ein Bebauungsplan erforderlich, sofern das Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert oder nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig ist. In Betracht kommen sowohl ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) als auch ein Angebotsbebauungsplan. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (zu Ausnahmen und Besonderheiten siehe VII.1.).

Überschreiten geplante Freiflächen-PV-Anlagen den privilegierten Abstand von 200 Metern zu Autobahnen oder Schienenwegen, so muss für den nicht privilegierten Teil der Anlagen ebenfalls ein Bebauungsplan aufgestellt werden. In einem solchen Fall ist ungeachtet der teilweisen Privilegierung jedoch auch ein Bebauungsplan für die gesamte Freiflächen-PV-Anlage möglich.

Jede Planung muss städtebaulich begründet sein. So genannte Gefälligkeitsplanungen, die dazu dienen, ungerechtfertigt Einzelne zu begünstigen oder Fehlentwicklungen im Interesse Einzelner zu korrigieren bzw. zu legalisieren, verstoßen gegen materielle Rechtmäßigkeit, wenn nicht zugleich städtebauliche Gründe für die Planungsabsichten sprechen. Ebenso sind reine Negativ- oder Verhinderungsplanungen verboten.

Plant die Gemeinde selbst (Angebotsbebauungsplan), sollen die Flächen realistisch für die Entwicklung zur Verfügung stehen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Dieser Grundsatz sowie die allgemeine Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist besonders zu begründen (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB). Entsprechende Ausführungen sind in die Begründung zum Bauleitplan aufzunehmen.

Im Bebauungsplan ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, „Solarpark“ o. ä. festzusetzen (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Die Festsetzungen

umfassen die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Festzusetzen sind grundsätzlich die Grundfläche oder Grundflächenzahl sowie die Höhe der PV-Anlage. Es bieten sich darüber hinaus weitere konkretisierende Festsetzungen an, beispielsweise zu den Abständen zwischen den Modulreihen und zur Ausrichtung der Solarmodule sowie zu technischen Gebäuden oder Speicheranlagen. Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans können die Details auch im Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt werden.

In Bezug auf die festzusetzende Grundfläche oder Grundflächenzahl findet die allgemeine Definition des § 19 BauNVO Anwendung. Da die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 5 BauNVO überschritten werden darf, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, ist zu prüfen, ob eine hiervon abweichende Festsetzung aufgenommen werden soll.

Soweit nach den Ergebnissen der Umweltprüfung Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, müssen diese im Bebauungsplan festgesetzt werden (§ 1a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25 BauGB). Anstelle von Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplans möglich (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Vorgaben zur Einfriedung der PV-Anlage können als örtliche Bauvorschrift in den Bebauungsplan aufgenommen werden (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)).

PV-Anlagen haben nur eine bestimmte Betriebsdauer. Zum Schutz des Außenbereichs vor dauerhafter Bebauung ohne gleichzeitiger Energieerzeugung und – bei Freiflächen-PV-Anlagen – zur Vermeidung der dauerhaften Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche sollen im Bebauungsplan Festsetzungen zur Befristung der baulichen Nutzung und zur Folgenutzung aufgenommen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB). In der Praxis ist häufig eine Befristung von 20 bis 25 Jahren anzutreffen. Als Folgenutzung bietet sich, auch mit Blick auf die Regelung des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, regelmäßig die (erneute) Nutzung als landwirtschaftliche Fläche an. Gerade bei einem Angebotsbebauungsplan für Freiflächen-PV-Anlagen sollten sich die Gemeinden frühzeitig mit der Frage befassen, für welche Dauer sie die Nutzung ermöglichen und die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung nehmen wollen. Eine spätere Verlängerung der befristeten Festsetzung ist durch Änderung des Bebauungsplans möglich.

Alternativ zur Befristung kommt auch die Aufnahme einer bedingten Festsetzung in Betracht, wonach die bauliche Nutzung nur bis zur Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage zulässig ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Üblicherweise wird die Gemeinde bei einem Angebotsbebauungsplan einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger schließen. Darin ist, neben einer Regelung zur Kostentragung, auch zwingend eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zum vollständigen Rückbau der Anlagen und der Bodenversiegelungen nach Ablauf der Nutzungsdauer aufzunehmen. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag verpflichtend.

Zu den Besonderheiten bei Agri-PV-Anlagen siehe VII.2.

c) Besonderheiten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Auf Antrag eines Vorhabenträgers hat die Gemeinde im pflichtgemäßen Ermessen über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für konkrete Bauvorhaben zu entscheiden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB). In einem Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt die Gemeinde wesentlich über die Zulässigkeit von Vorhaben mit.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Vorhabenträger sowohl zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist als auch zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Allerdings erfolgt die gemeindliche Flächenentwicklung nicht in Gänze, sondern „vorhabenbezogen“.

Kernelemente sind:

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Durchführungsvertrag
- vorhabenbezogener Bebauungsplan, der als Satzung beschlossen wird

Die Initiative liegt beim Vorhabenträger. Die Verwirklichung des konkreten Vorhabens steht im Vordergrund.

In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen. Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gemeinde. Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auf den Durchführungsvertrag eingehen. Der Durchführungsvertrag muss für beide Vertragspartner Rechtssicherheit gewährleisten.

Zentrale Elemente eines Durchführungsvertrags sind dabei:

- Vertragsparteien: Gemeinde und Vorhabenträger
- Gegenstand des Vertrags: das konkrete städtebauliche Projekt / Vorhaben- und Erschließungsplan
- Finanzierung: Regelungen zur Kostentragung und Sanktionierungen
- Planungs- und Bauverpflichtungen: konkrete Festschreibung der Verantwortlichkeiten für Ausführung und Unterhaltung z. B. von Erschließungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen, Rückbau der baulichen Anlagen

- Fristenregelungen: zeitliche Vorgaben für die Umsetzung der Vereinbarungen

d) Alternativenprüfung für die bauleitplanerische Abwägung und den Umweltbericht:

Die Gemeinde wird sich bei der Bauleitplanung für eine PV-Anlage auch damit auseinandersetzen müssen, ob sich nicht ein anderer Standort im Vergleich zur überplanten Fläche von den Voraussetzungen her deutlich hervorhebt, z. B. im Hinblick auf geringere Auswirkungen auf die Umwelt, den Trinkwasserschutz, das Landschaftsbild und die landwirtschaftliche Nutzung bei ebenso wirtschaftlicher Realisierung des Vorhabens und Anbindung an das Stromnetz. Denn im Einzelfall kann eine Planungsentscheidung als Folge des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes defizitär sein und sich auf das Abwägungsergebnis auswirken, wenn sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen nicht erwogen worden sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.08.2015, 4 BN 24.15). Die diesbezüglichen Erwägungen sind in die Begründung des Bauleitplans aufzunehmen.

In den Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan) sind in die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl aufzunehmen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (§ 2a Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 2 Buchst. d der Anlage 1 zum BauGB).

IV. Bedeutung der Steuerung durch die Gemeinden für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung

Der Zubau von Freiflächen-PV-Anlagen stellt eine zusätzliche Form der Bodennutzung in einer Gemeinde dar, die in Konkurrenz zu anderen Arten der Bodennutzungen steht. Daher sollte durch die Gemeinde zunächst, neben dem ohnehin gebotenen Zubau von PV-Anlagen auf und an Gebäuden, die Doppelnutzung bereits versiegelter und genutzter Flächen stärker in den Fokus gerückt werden. Die Doppelnutzung von großflächigen Stellplatzflächen wäre hier ein Beispiel für eine sinnvolle Alternative zur flächenintensiven Nutzung von bislang unbebauten Außenbereichsflächen. Weiterhin sollten Flächen der Konversion, wie alte Deponiestandorte oder ausgebeutete Tagebaue (betrifft in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich den Kiesabbau), vorrangig in die städtebauliche Betrachtung für die Nutzung von PV-Anlagen gerückt werden.

Allerdings werden auch immer mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden müssen, um den vorgesehenen Ausbau von Solarenergie zu erreichen. In deren Folge wird der Flächenverbrauch massiv steigen. Grund und Boden sind aber eine sehr wichtige Ressource, die sich nicht vermehren lässt und die durch Bebauung oder sonstige Nutzung immer knapper und kostbarer wird. Es ist daher besonders wichtig, mit dieser Ressource sparsam und gewissenhaft umzugehen. Um eine möglichst optimale Nutzung von Grund und Boden zu gewährleisten, ist hier eine bewusste städtebauliche Steuerung besonders notwendig.

Um dieser bestehenden Flächenkonkurrenz zu begegnen, ist es für die Gemeinden immer wichtiger, maßvoll und gewissenhaft diese Prozesse städtebaulich zu steuern und auch die Flächenbedarfe der Landwirtschaft, der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung angemessen und nachhaltig mit in diese Prozesse zu integrieren.

Um auf die mögliche Nachfrage zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen gut vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, dass die Gemeinde die zu erwartenden städtebaulichen Folgen frühzeitig prüft. Hier wären dann insbesondere folgende Auswirkungen bzw. (potentiell) berührte Belange zu betrachten:

- landwirtschaftliche Nutzung
- Siedlungsentwicklung
- Verlust an Vegetationsflächen
- Barrierewirkung
- Reflexionswirkung
- Landschaftsbild
- Trinkwasserschutz
- Bodenverdichtung, Bodenveränderung
- Tourismus
- Naherholung

Der zunehmende Druck und die Auswirkungen auf den Außenbereich machen eine gewissenhafte Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen immer wichtiger. Maßgeblich ist dafür auch ein leistungsfähiger und wirtschaftlich vertretbarer Anschluss an das vorhandene Stromnetz.

Durch den Gesetzgeber wurden die Gemeinden mit der Planungshoheit ausgestattet. Sie sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung somit frei, aber auch eigenverantwortlich. Beschränkungen gibt es für sie lediglich durch den bestehenden rechtlichen Rahmen. Insofern regelt die Gemeinde eigenverantwortlich, ob sie plant, wann sie plant und eventuell auch mit wem sie plant.

Die Gemeinden sollten sich entsprechend auf die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen in ihren Gemeindegebieten vorbereiten. Sofern ein Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan diese Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen (noch) nicht regelt, kann ein Kriterienkatalog (vgl. V.1.) und/oder ein städtebauliches Konzept (vgl. V.2.) mit festen Kriterien helfen, erste Fragen von Investoren zu beantworten. In diesen Konzepten können die Gemeinden Kriterien bestimmen, die für sie städtebaulich wichtig sind und zur Flächensteuerung und -begrenzung beitragen. Möglich ist es auch, hier Regelungen zur Kostenübernahme durch den Nutznießer der Planung sowie Regelungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen oder spezieller Infrastrukturmaßnahmen zu beschreiben. Städtebauliche Konzepte sind darüber hinaus auch geeignet, die beschriebenen Flächenkulissen in die Darstellungen eines Flächennutzungsplans der Gemeinde zu übernehmen. Ferner dienen sie auch der Planungsbeschleunigung, wenn bei entsprechenden Anfragen auf ein vorliegendes Konzept verwiesen werden kann. Auf die ergänzenden Ausführungen unter V.1. und V.2. wird verwiesen.

Infolge des Flächenverbrauchs und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen werden Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde in ihrem Wohnumfeld belastet. Werden Kriterienkataloge und Standortkonzepte in einem Diskussionsprozess zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erarbeitet oder die Bevölkerung anderweitig frühzeitig eingebunden, können

Vorhaben, die dem jeweiligen Papier entsprechen, einen größeren Rückhalt in der Bevölkerung erfahren.

Die Akzeptanz für PV-Anlagen in der Bevölkerung kann zudem dadurch gesteigert werden, dass die Gemeinde und/oder ihre Einwohnerinnen und Einwohner finanziell an den Vorhaben partizipieren. Neben der Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger und der finanziellen Beteiligung der Gemeinde gemäß § 6 EEG 2023 (0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde Strom) bietet sich auch ein darüber hinausgehendes (finanzielles) Engagement des Vorhabenträgers in der Gemeinde an. Zudem sind Beteiligungen der Bevölkerung, z. B. über einen günstigeren Strompreis, Möglichkeiten, Konflikte zu verhindern bzw. zu mindern. Die Gemeinde hat über ihre Planungshoheit eine gute Verhandlungsposition gegenüber den Investoren.

In Zusammenarbeit mit lokalen Energieerzeugern können außerdem Bürgersolarparks entstehen. Auch genossenschaftliche Modelle sind möglich.

V. Steuerungsmöglichkeiten

1. Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Standortauswahl

Als einfachstes und niedrigschwelliges Instrument zur Steuerung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet kann die Gemeinde einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl aufstellen. Darin kann beispielsweise abstrakt festgelegt werden, in welcher Größenordnung (z. B. anhand eines Flächenanteils am Gemeindegebiet) und auf welche Arten von Flächen PV-Anlagen in der Gemeinde erwünscht sind oder aber nicht realisiert werden sollen.

Der Kriterienkatalog kann zur Beschleunigung der Standortsuche für potentielle Vorhabenträger beitragen. Es ermöglicht der Gemeinde beispielsweise, Interessenten gezielt auf bestimmte Flächen zu lenken oder auch Anfragen abzulehnen, wenn ein zuvor festgelegtes Gesamtflächenkontingent ausgeschöpft ist. Zugleich kann der Kriterienkatalog als Grundlage für die spätere Erstellung eines Standortkonzeptes (siehe 2.) dienen.

Ein derartiger Kriterienkatalog sollte in den Gemeindegremien beraten und von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Spätere Änderungen können vorgenommen werden.

Eine bestimmte Form muss der Kriterienkatalog nicht aufweisen. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Gleichbehandlung potentieller Vorhabenträger nicht in Frage zu stellen, empfiehlt es sich, von einem bestehenden Kriterienkatalog nur aus wichtigen Gründen abzuweichen.

2. Erarbeitung eines Standortkonzeptes als Grundlage für die Bauleitplanung

Ein Standortkonzept als informelle Planung erfüllt zum einen eine vorbereitende Funktion für eine folgende Bauleitplanung der Gemeinden. Darüber hinaus bietet die Erarbeitung den Gemeinden eine Entscheidungsgrundlage, um die Ansiedlungswünsche

von PV-Anlagen mit den künftigen städtebaulichen Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig in Einklang zu bringen.

Ein Standortkonzept für PV-Anlagen kann auch in einem größer angelegten Energiekonzept der Gemeinde erfolgen. Die Wirkungen sind dabei identisch.

Zur Steuerung von Investorenanfragen können Standortkonzepte – ebenso wie bereits Kriterienkataloge – mögliche Ausschlusskriterien betrachten und Potenzialflächen sowie „Tabu-Zonen“ im Gemeindegebiet darstellen.

Die vorgenommene Flächenanalyse des erarbeiteten Standortkonzepts ist dann gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der folgenden Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung zu berücksichtigen und kann den Abwägungsprozess entsprechend erleichtern. Somit haben die Gemeinden durch die Entwicklung eines Standortkonzeptes für ihr Gemeindegebiet bereits eine Steuerungsmöglichkeit zu Anträgen eines Grundstückseigentümers bzw. Investors.

Grundsätzlich können die Gemeindevertretungen auch von den Zielen solcher Entwicklungs- und Rahmenplanungen abweichen, um beispielsweise veränderten Planungsvorstellungen und tatsächlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Tatsache der Abweichung muss der Gemeindevertretung allerdings bewusst und die Abweichung muss ausreichend begründet sein. Zu den Besonderheiten bei einem vorzeitigen Bebauungsplan siehe VII.1.b)bb).

Darüber hinaus können die informellen Planungen auch für die Klärung der Frage nach der städtebaulichen Erforderlichkeit einer förmlichen Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB von Bedeutung sein.

Die Gemeinden haben durch die Aufstellung von Standortkonzepten hinsichtlich kommender Aufstellungsverfahren einen Vorteil, da mit bereits durchgeführten Standortanalysen der Planungsaufwand verringert werden kann. Die ansonsten obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen (vgl. III.4.d)) kann beispielsweise so vorweggenommen werden und auch die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB kann entsprechend gewürdigt werden.

In den Standortkonzepten sollte ein positives Ziel formuliert sein, welches durch die Kriterien und deren Abbildung im Gemeindegebiet verfolgt wird und durch Ausweisung von Flächenkategorien entsprechend der jeweiligen Eignung konkretisiert wird. Hierzu sollte zuerst eine Bestandsanalyse der Flächen des Gemeindegebietes erfolgen.

Es empfiehlt sich z. B. eine Untergliederung in die Kategorien Ausschlussflächen, Restriktionsflächen und Eignungsflächen.

Eignungsflächen sind solche Flächen, auf denen naturschutzfachliche, landschaftliche, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und die daher für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet sind. Eignungsflächen können dabei nur solche Flächen sein, die nicht zu den Ausschluss- oder Restriktionsflächen zählen.

Ausschlussflächen sind solche Flächen, die fachrechtlichen Verbots- bzw. Untersagungstatbeständen mit beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit unterliegen (z. B. nach Naturschutz-, Wasser- oder Waldrecht), und landwirtschaftliche Flächen, die eine überdurchschnittliche Wertigkeit aufweisen.

Restriktionsflächen sind solche Flächen, die regelmäßig eine große Bedeutung für Natur, Landschaft oder sonstige öffentliche Belange haben und somit auch nur bedingt für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet sind.

Für die Kategorisierung in Eignungs-, Ausschluss bzw. Restriktionsflächen sind für das Gemeindegebiet dementsprechende Kriterien auszuarbeiten und die Flächen anhand dieser Kriterien zu bewerten. In der praktischen Anwendung können u. a. folgende Kriterien relevant sein:

- Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Fläche
- Erfordernisse der Raumordnung
- Biotope
- Schutzgebietsausweisungen
- Entfernung/Lage im Bezug zu Ortslagen/Verteilernetznähe
- Größe der möglichen Flächen als Ganzes

Hierdurch kann auch eine Steuerung durch die Gemeinden zur vorzugsweisen Nutzung von vorhandenen Konversionsflächen erfolgen (vgl. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), Programmsatz 5.3 (9)).

Die ausgearbeiteten Kriterien müssen einen städtebaulichen Hintergrund haben. Rein wirtschaftliche Interessen für die Auswahl des Kriterienkatalogs sollten nicht Bestandteil eines Standortkonzeptes sein, da sonst das Risiko eines vorangelegten Abwägungsfehlers besteht.

Abstimmungsbedürftig sind die Flächeninanspruchnahmen mit PV-Anlagen insbesondere mit natur- und artenschutzrechtlichen Kriterien, trinkwasserrechtlichen Belangen, Flächenkonkurrenzen und den Erfordernissen der Raumordnung. Es wird daher eine Abstimmung mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange erforderlich, um Planungskonflikte frühzeitig zu identifizieren.

Eine erste Standortüberprüfung kann die Gemeinde über die Filtereinstellung der Karten des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight>) vornehmen. Hier bieten sich beispielsweise Kartenfilter zu Bodenpunkten, (Wasser-)Schutzgebieten oder Biotopen an.

Gemäß § 4b BauGB kann mit der Erarbeitung eines solchen Standortkonzeptes ein Planungsbüro beauftragt werden. Bei Erstellung in Eigenleistung sollte die finanzielle Unterstützung über ein mögliches Förderprogramm für Energiekonzepte geprüft werden. In der Praxis können aufgrund von Flächengrößen der PV-Anlagen auch Abstimmungen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden relevant werden. Hier werden interkommunale Entwicklungskonzepte bedeutsam.

Von den Freiflächen-PV-Anlagen sind auch hinsichtlich eines Standortkonzeptes die Agri-PV-Anlagen zu unterscheiden, so dass auch im Rahmen eines solchen Konzepts gesonderte Analysen zu geeigneten und weniger geeigneten Flächen durchgeführt werden sollten.

3. Steuerung durch Bauleitplanung

Die konkreteste Form der Steuerung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet ist die Aufstellung von Bauleitplänen. Vorhandene Kriterienkataloge oder Standortkonzepte sollten dabei Grundlage für die Bauleitplanung sein.

Die zuvor identifizierten, geeigneten Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet können in einem – vorhandenen oder noch aufzustellenden – Flächennutzungsplan dargestellt werden. Mit Bebauungsplänen wird konkret für einzelne Standorte oder Vorhaben im Außenbereich Baurecht geschaffen.

Auf die Ausführungen unter III.4. und VII.1. wird verwiesen.

VI. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung / Zielabweichungsverfahren

1. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies gilt sowohl für die im LEP M-V, als auch für die im jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) formulierten Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die im Wege der Abwägung nicht überwunden werden können.

Im derzeit geltenden LEP M-V sind insbesondere folgende Ziele der Raumordnung für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen maßgebend:

- Programmsatz 4.5 (2) Satz 1:
Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)
- Programmsatz 5.3 (9), 2. Absatz:
Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

Neben den im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans zu beachtenden Zielen der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungsentscheidungen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) haben die Gemeinden der unteren Landesplanungsbehörde (Amt für Raumordnung und Landesplanung) die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplans anzuzeigen und

dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen. Näheres regelt der Anzeige-Erlass zum Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben (AmtsBl. M-V 2020, S. 51). Zudem ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung einzuholen. In den landesplanerischen Stellungnahmen wird festgestellt, ob der Bauleitplan mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt und ob die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LPIG).

Stellt die untere Landesplanungsbehörde fest, dass ein oder mehrere Ziele der Raumordnung der beabsichtigten Bauleitplanung für eine Freiflächen-PV-Anlage entgegenstehen, kann eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nicht bestätigt werden. Gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 5 Abs. 1 LPIG besteht die Möglichkeit, die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen (siehe 3.).

Bei Agri-PV-Anlagen besteht die Besonderheit, dass auf der in Anspruch zu nehmenden Fläche die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin überwiegt. Es wird der landwirtschaftlichen Nutzung lediglich eine weitere Nutzung hinzugeführt, die aber flächenmäßig untergeordnet ist. Somit verbleibt es bei einer vorrangigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Dies hat zur Folge, dass Bauleitplanungen für Agri-PV-Anlagen im Allgemeinen den derzeitigen Zielen der Raumordnung entsprechen.

Unabhängig davon ist auch die Aufstellung von Bauleitplänen zu Agri-PV-Anlagen bei der unteren Landesplanungsbehörde nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LPIG anzuzeigen. Dies gilt auch für deren Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

2. Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen privilegierten Vorhaben

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Somit sind auch für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB im Außenbereich privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen die Ziele der Raumordnung bindend, wenn die PV-Anlagen als raumbedeutsam anzusehen sind. Nach dem Anzeige-Erlass zum Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben liegt bei PV-Anlagen eine Raumbedeutsamkeit bei einer Fläche von mindestens 5 Hektar vor.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierte Agri-PV-Anlagen, die auf eine Größe von maximal 2,5 Hektar beschränkt sind, werden als nicht raumbedeutsam eingestuft und unterliegen damit keiner Zielbindung.

3. Zielabweichungsverfahren

Sofern eine Bauleitplanung bzw. ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst werden kann, besteht die Möglichkeit, die Zulassung einer Abweichung von dem jeweiligen Ziel der Raumordnung bei der obersten

Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern) zu beantragen.

Bezogen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen derzeit nur in engen räumlichen Grenzen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (siehe 1.).

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien im Jahr 2021 dafür ausgesprochen, für eine begrenzte Anzahl von Projekten Zielabweichungsverfahren durchzuführen, um Freiflächen-PV-Anlagen auch außerhalb der im LEP M-V festgelegten Flächenkulisse zu ermöglichen. Hierzu wurde von der Landesregierung eine Matrix entwickelt, die Bedingungen für das Heben der raumordnerischen Verbotsschranke beschreibt.

Befindet sich die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage innerhalb der Gebietskulisse des § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EEG 2021, d. h. bis zu 200 Meter entlang von Autobahnen und Schienenwegen (einschließlich Schienenwege, die nicht unter den § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes fallen), so ist für den Bereich, der nicht den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V entspricht, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Für diese Fälle wurden die Anforderungen für die Einleitung des förmlich geregelten Verfahrens abgesenkt. Es müssen lediglich Mindestanforderungen erfüllt werden. Dies gilt auch für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen, da sie sich in dieser Gebietskulisse befinden.

Der Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist durch die jeweilige Gemeinde bzw. bei privilegierten Vorhaben durch den Vorhabenträger bzw. Projektentwickler zu stellen.

Im Regelfall teilt die untere Landesplanungsbehörde bereits auf die Planungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LPlG hin mit, ob der Planung ein Ziel der Raumordnung entgegensteht. Ist dies der Fall, wird empfohlen, den Entwurf des Bebauungsplans zunächst nur so weit zu erstellen, wie dies zur Begründung des Antrags auf Zielabweichung unbedingt erforderlich ist. Die Fortführung des Bauleitplanverfahrens ohne Vorlage einer Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung steht unter dem Risiko, dass diese ggf. nicht zugelassen wird. Dies gilt auch für die mögliche Einleitung eines Baugenehmigungsverfahrens bei privilegierten Vorhaben.

4. Fortschreibung des LEP M-V und der RREP

Sowohl das LEP M-V als auch die RREP befinden sich zurzeit in der Fortschreibung. Dabei werden Gebietsbeschränkungen für Freiflächen-PV-Anlagen nicht vollständig aufgehoben, jedoch voraussichtlich deutlich verändert.

VII. Besondere Fragestellungen zur Bauleitplanung

1. Verhältnis des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch sieht eine zweistufige Bauleitplanung vor: Den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet und den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan mit rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 BauGB). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

a) Beachtung des Entwicklungsgebots:

Verfügt eine Gemeinde über einen Flächennutzungsplan, so ist in diesem die für eine PV-Anlage vorgesehene Fläche im Außenbereich regelmäßig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des BauGB Rechnung zu tragen, ist daher im Rahmen der Bauleitplanung für eine Freiflächen-PV-Anlage nicht nur ein Bebauungsplan aufzustellen, sondern auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Hierzu bietet sich in aller Regel das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB an, so dass die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans und alle hierfür erforderlichen Verfahrensschritte bis zum Beschluss der Gemeindevertretung gleichzeitig erfolgen.

Aus dem Entwicklungsgebot folgt allerdings, dass die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam sein muss, bevor der Bebauungsplan in Kraft tritt. Entsprechend muss zunächst die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplans vorliegen und ortsüblich bekanntgemacht werden und die Änderung damit in Kraft treten, bevor der Bebauungsplan ausgefertigt wird und der Beschluss des Bebauungsplans ortsüblich bekanntgemacht wird.

Eine Besonderheit hinsichtlich des Entwicklungsgebots stellen Agri-PV-Anlagen dar. Da bei diesen die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten wird und weiterhin überwiegt, ist es vor dem Hintergrund der zum Entwicklungsgebot vorliegenden Rechtsprechung vertretbar, von einer Änderung des Flächennutzungsplans abzu-
sehen, wenn die vorgesehene Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt ist. Die Gemeinde kann jedoch auch bei Agri-PV-Anlagen eine Änderung des Flächennutzungsplans im Wege des Parallelverfahrens einleiten.

b) Ausnahmen vom Entwicklungsgebot:

Verfügt eine Gemeinde über keinen Flächennutzungsplan, kann dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht entsprochen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auch ohne Flächennutzungsplan ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Nachstehend wird nur auf die für PV-Anlagen im Außenbereich relevanten Ausnahmen vom Entwicklungsgebot eingegangen. Das beschleunigte Verfahren für

Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist für diese Zwecke nicht anwendbar.

aa) Selbständiger Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB):

In Betracht kommt zunächst der selbständige Bebauungsplan. Dieser setzt voraus, dass ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist und der Bebauungsplan selbst ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ein Bebauungsplan kann beispielsweise als ausreichend angesehen werden, wenn er nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Gemeindegebiets betrifft und mit seinen Festsetzungen die Grundzüge der Bodennutzung im Gemeindegebiet nicht berührt. Gerade bei großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen dürften diese Voraussetzungen im Regelfall nicht gegeben sein.

Flächennutzungspläne sind nur in Ausnahmefällen entbehrlich, etwa in Gebieten mit abgeschlossener oder nur geringer Siedlungstätigkeit und Entwicklung. Die Aufstellung mehrerer selbständiger Bebauungspläne durch eine Gemeinde ohne Flächennutzungsplan spricht grundsätzlich gegen die Annahme, dass ein Flächennutzungsplan entbehrlich ist.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist konkret darzulegen, dass die Voraussetzungen für einen selbständigen Bebauungsplan vorliegen.

Ein selbständiger Bebauungsplan bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

bb) Vorzeitiger Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB):

In Betracht kommt auch ein vorzeitiger Bebauungsplan. Ein solcher kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der vorzeitige Bebauungsplan ist dabei nur zulässig, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht.

Anders als beim selbständigen Bebauungsplan ist beim vorzeitigen Bebauungsplan ein Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet erforderlich. Ob sich der Flächennutzungsplan bereits in der Aufstellung befindet oder mit der Aufstellung noch gar nicht begonnen wurde, ist unerheblich.

Dringende Gründe für einen vorzeitigen Bebauungsplan liegen vor, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Warten auf den Flächennutzungsplan als durch die konkrete Bebauungsplanung gefährdet wird. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die anstehenden baulichen Maßnahmen (PV-Anlage) müssen hier und jetzt einen Bebauungsplan erfordern, obwohl es an einem wirksamen planerischen Konzept für das ganze Gemeindegebiet noch fehlt.

Die dringenden Gründe sowie Ausführungen zu den entstehenden Nachteilen, wenn zunächst ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden würde, sind zwingend in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Für die Beurteilung, ob der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht, sind die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung maßgebend, soweit sie in Beschlüssen der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen ihren Ausdruck gefunden haben. Der vorzeitige Bebauungsplan darf nicht selbst die Weichen für eine neue, in den bisherigen Überlegungen der Gemeinde nicht angelegte Entwicklung stellen (u.a. OVG Magdeburg, Urteil vom 26.09.2013, 2 K 83/12). Steht beispielsweise der in der Planung vorgesehene Standort für eine PV-Anlage einem von der Gemeinde beschlossenen Kriterienkatalog, Standortkonzept oder anderem städtebaulichen Konzept oder einem Grundsatzbeschluss zu Standorten für PV-Anlagen entgegen, kommt ein vorzeitiger Bebauungsplan regelmäßig nicht in Betracht.

Je sicherer vorhergesagt werden kann, dass die mit einem vorzeitigen Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Maßnahmen mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet vereinbar sind, um so geringere Anforderungen sind im Einzelfall auch an die dringenden Gründe als besondere Rechtfertigung für die Vorzeitigkeit des Bebauungsplans zu stellen. Die diesbezüglichen Erwägungen sind ebenfalls in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Auch ein vorzeitiger Bebauungsplan bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

2. Bauleitplanung für Agri-Photovoltaikanlagen

a) Definition von Agri-PV-Anlagen / Beachtung der DIN SPEC 91434:

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für die Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Im Unterschied zur klassischen Freiflächen-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche, mit Ausnahme des Flächenverlusts für Aufbauten und Unterkonstruktionen, erhalten. Daher kommt den Agri-PV-Anlagen bei zunehmender Flächenkonkurrenz eine steigende Bedeutung zur Erreichung der Ausbauziele zu.

Die in den Festlegungen der Bundesnetzagentur für „besondere Solaranlagen“² geregelten Anforderungen an Agri-PV-Anlagen sind dabei zu beachten. Danach ist die Anerkennung als besondere PV-Anlage nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, b oder c EEG 2023 insbesondere davon abhängig, dass die Anlage nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird, was der Fall ist, wenn die Anforderungen der DIN SPEC 91434 erfüllt werden.

² abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BesondereSolaranlagen/start.html>

Die DIN SPEC 91434 legt die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Bereich der Agri-PV-Anlage fest. Eine landwirtschaftliche Nutzung nach Errichtung der Anlage ist verpflichtend. Beihilfefähig und EEG-förderfähig sind folgende Nutzungen:

- Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen (z. B. Obstbau, Weinbau),
- einjährige und überjährige Kulturen (z. B. Ackerbau, Gemüseanbau),
- Dauergrünland mit Schnittnutzung (z. B. intensives Wirtschaftsgrünland),
- Dauergrünland mit Weidenutzung (z. B. von Rindern, Schafen, Geflügel).

Unterschieden wird bei Agri-PV-Anlagen zwischen zwei Kategorien:

Kategorie I: Agri-PV-Anlagen mit einer Aufständering mit lichter Höhe

Agri-PV-Anlagen der Kategorie I sind gekennzeichnet durch eine Aufständering mit lichter Höhe von mindestens 2,1 Metern und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterhalb der Anlage. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf höchstens 10 % der Gesamtfläche betragen. Die Solarmodule können in unterschiedlichen Winkeln und Positionen angebracht werden und die landwirtschaftliche Fläche auch überdachen.

Kategorie II: Agri-PV-Anlagen mit einer bodennahen Aufständering

Agri-PV-Anlagen der Kategorie II sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen stattfindet. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf höchstens 15 % der Gesamtfläche betragen. Die Solarmodule können in einem bestimmten Winkel fest installiert oder senkrecht bzw. verstellbar aufgeständert sein.

Es muss sichergestellt sein, dass nach der Errichtung der Agri-PV-Anlage ein Ertrag von mindestens 66 % des Referenzertrages erreicht wird.

Vor der Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist gemäß DIN SPEC 91434 vom Landnutzer (Landwirt/Pächter) und dem Agri-PV-Errichter ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept zu erstellen, das die nächsten drei Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus erfasst. Die DIN SPEC 91434 enthält eine entsprechende Formularvorlage. Im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept sind insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten aufzunehmen: Art der geplanten Nutzung, Aufständering, Flächenverlust, Bearbeitbarkeit, Lichtverfügbarkeit und Lichthomogenität, Wasserverfügbarkeit, rückstandlose Auf- und Rückbaubarkeit, Kalkulation der Wirtschaftlichkeit.

b) Bebauungsplan für Agri-PV-Anlagen:

Für Agri-PV-Anlagen kommt insbesondere die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB in Betracht. Als Vorhaben i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist dabei die Errichtung der Agri-PV-Anlage und etwaiger Nebenanlagen unter Beachtung der Anforderungen der DIN SPEC 91434 zu verstehen. Im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind die diesbezüglichen Verpflichtungen des Vorhabenträgers aufzunehmen.

Die Festsetzungen bzw. Inhalte im Vorhaben- und Erschließungsplan müssen den Anforderungen der DIN SPEC 91434 hinsichtlich der Anlagen der Kategorie I oder II entsprechen. Von Seiten der Gemeinde ist sicherzustellen, dass die alternative Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage nicht zulässig ist. Die Änderung einer Agri-PV-Anlage hin zu einer Freiflächen-PV-Anlage erfordert stets eine neue Bauleitplanung.

In Bezug auf die festzusetzende Grundfläche oder Grundflächenzahl findet die allgemeine Definition des § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO Anwendung. Maßgebend ist die von der Agri-PV-Anlage tatsächlich überdeckte Fläche, unabhängig davon, ob diese Fläche landwirtschaftlich nutzbar im Sinne der DIN SPEC 91434 ist (z. B. unterhalb von hoch aufgeständerten Anlagen). Die Grundflächenzahl ist daher nicht mit dem nach DIN SPEC 91434 vorgegebenen maximalen Verlust der landwirtschaftlichen Fläche gleichzusetzen.

Da die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 5 BauNVO überschritten werden darf, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, ist zu prüfen, ob eine hiervon abweichende Festsetzung aufgenommen werden soll.

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept ist als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der DIN SPEC 91434 in die Planungsunterlagen aufzunehmen und der unteren Landesplanungsbehörde sowie dem Landkreis im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Zu der raumordnerischen Bewertung von Agri-PV-Anlagen siehe VI.1..

3. Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten

Bereits nach früherer Rechtslage waren Freiflächen-PV-Anlagen als Gewerbebetrieb in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig. Mit der Änderung der BauNVO zum 07.07.2023 wurden die PV-Anlagen zur Klarstellung in den Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten aufgenommen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Auf unbebauten Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten können somit Freiflächen-PV-Anlagen bauplanungsrechtlich zulässigerweise errichtet werden, auch ohne dass diese einem angesiedelten gewerblichen Betrieb dienen, sofern die allgemeinen Anforderungen an die Gebietsverträglichkeit und das Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO erfüllt sind. Die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Gewerbe- und Industriegebietes muss gewahrt bleiben. Dies gilt nicht nur für neu geplante, sondern, wie oben beschrieben, auch für ältere Gewerbe- und Industriegebiete.

Widerspricht die beabsichtigte Freiflächen-PV-Anlage jedoch der Eigenart des Baugebiets, könnte sie im Einzelfall unzulässig sein (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO). Die Eigenart des Baugebiets ergibt sich aus seiner allgemeinen Zweckbestimmung nach BauNVO und wird zudem durch die Festsetzungen des Bebauungsplans, mit denen der konkrete Planungswillen der Gemeinde zum Ausdruck kommt, geprägt. Die Begründung des Bebauungsplans kann dabei lediglich als ergänzende Auslegungshilfe dienen. Somit könnte eine übermäßige Inanspruchnahme eines Industriegebietes

durch Freiflächen-PV-Anlagen der Eigenart des Industriegebietes widersprechen, da dieses vorwiegend der Unterbringung solcher Gewerbebetriebe dient, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Beabsichtigt eine Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit, die Grundstücke in Gewerbe- oder Industriegebieten ganz oder teilweise für originäre Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen freizuhalten, bedarf es eindeutiger Festsetzungen im Bebauungsplan, die den Planungswillen der Gemeinde erkennen lassen. In Betracht käme beispielsweise der Ausschluss von Freiflächen-PV-Anlagen, die nicht der (überwiegenden) Energieerzeugung eines anderen Gewerbebetriebes dienen (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Möglich wäre auch die Beschränkung von PV-Anlagen auf einen Teil des Gewerbe- oder Industriegebietes (§ 1 Abs. 8 BauNVO).

Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, insbesondere an landesweit bedeutsamen Standorten, kann über Ziele der Raumordnung ausgeschlossen werden.

VIII. Verfahren nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Verfahrensfrei nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b LBauO M-V sind gebäudeunabhängige PV-Anlagen nur bis zu einer Höhe bis zu 3 Metern und einer Gesamtlänge von bis zu 9 Metern. Diese Größe dürfte bei Freiflächenanlagen in den meisten Fällen deutlich überschritten sein.

Genehmigungsfrei ist die Errichtung einer PV-Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans in Mecklenburg-Vorpommern, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die erforderlichen Bauunterlagen sind nach Maßgabe des § 62 LBauO M-V bei der Gemeinde einzureichen. Diese hat innerhalb eines Monats zu entscheiden, ob mit dem Bau begonnen werden darf oder ob ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Ist nur die sog. Planreife gemäß den Vorgaben des § 33 BauGB erreicht, ist bauordnungsrechtlich ein Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBauO M-V erforderlich.

Für den Vollzug der LBauO M-V einschließlich der Überwachung, Kontrolle und der Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig (§ 57 LBauO M-V). Für PV-Anlagen gelten insoweit keine gesonderten Regelungen als bei anderen baulichen Vorhaben. Dies gilt auch im Falle des Genehmigungsfreistellungsverfahrens (vgl. z. B. § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b LBauO M-V).